

Brüssel, den 26. März 2026
(OR. en)

7761/26

MI 298
IND 216
COMPET 381
ENV 290
TRANS 181
DELECT 58
ENT 60

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. März 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2026) 1808 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 23.3.2026 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und der Emissionsanforderungen für in unbegrenzter Serie hergestellte Fahrzeuge und für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung, des automatisierten Parkens von in unbegrenzter Serie hergestellten Fahrzeugen, der Anforderungen an die elektrische Sicherheit und an das hochentwickelte Warnsystem bei nachlassender Konzentration des Fahrers für Kleinserienfahrzeuge und Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung sowie zur Aktualisierung der Liste alternativer UN-Regelungen in Teil II des genannten Anhangs

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 1808 final.

Anl.: C(2026) 1808 final

Brüssel, den 23.3.2026
C(2026) 1808 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 23.3.2026

zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und der Emissionsanforderungen für in unbegrenzter Serie hergestellte Fahrzeuge und für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung, des automatisierten Parkens von in unbegrenzter Serie hergestellten Fahrzeugen, der Anforderungen an die elektrische Sicherheit und an das hochentwickelte Warnsystem bei nachlassender Konzentration des Fahrers für Kleinserienfahrzeuge und Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung sowie zur Aktualisierung der Liste alternativer UN-Regelungen in Teil II des genannten Anhangs

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dieser Verordnung wird Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 geändert, um den jüngsten technischen und rechtlichen Entwicklungen auf Unionsebene und bei der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) Rechnung zu tragen.

In diesem Zusammenhang wird die Liste der Anforderungen, die für die EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung von in unbegrenzter Serie hergestellten Fahrzeugen gemäß Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/858 gelten, um folgende Elemente ergänzt:

- (1) Verweis auf die Euro-7-Verordnung und die Rechtsakte ihrer ersten Umsetzungsphase in Bezug auf leichte Nutzfahrzeuge und die darin festgelegten Anforderungen.
- (2) Verweis auf die automatisierten Parksysteme, um die Möglichkeit vorzusehen, eine EU-Typgenehmigung für Fahrzeuge zu erteilen, die mit solchen Systemen ausgestattet sind, die die Anforderungen des Anhangs V der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1426 der Kommission erfüllen.
- (3) Verweis auf Fahrerassistenzsysteme für die EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung von Fahrzeugen, die mit solchen Systemen ausgestattet sind, die die Anforderungen der UN-Regelung Nr. 171 erfüllen.

Diese Verordnung sieht auch zusätzliche Vorlaufzeiten für Hersteller von Kleinserienfahrzeugen und Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung vor, um die Anforderungen an hochentwickelte Warnsysteme bei nachlassender Konzentration des Fahrers zu erfüllen (7. Juli 2026 für neue Typen und 7. Juli 2028 für neue Fahrzeuge).

Darüber hinaus wird den Herstellern rollstuhlgerechter Fahrzeuge zusätzliche Flexibilität eingeräumt, indem auf bestimmte nach der UN-Regelung Nr. 100 vorgesehene Prüfungen verzichtet wird, sofern das wiederaufladbare Energiespeichersystem durch die Änderungen an der Fahrzeugstruktur nicht verändert wird.

Mit dieser Verordnung wird auch die Tabelle in Anhang II Teil II der Verordnung (EU) 2018/858 aktualisiert, die die für die Zwecke der EU-Typgenehmigung als gleichwertig anerkannten UN-Regelungen und ihre jeweiligen Fassungen enthält.

Die von der Euro-7-Verordnung und den Rechtsakten ihrer ersten Umsetzungsphase in Bezug auf leichte Nutzfahrzeuge abgedeckten Themen sind in Anhang II Teil III aufgeführt, um die Möglichkeit der Genehmigung von Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung, die die Anforderungen dieser Verordnungen erfüllen, vorzusehen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Bei der Ausarbeitung dieses Rechtsakts führte die Kommission in den Sitzungen der Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge“ vom 5. Dezember 2024, 6. Februar und 2. Juli 2025, in denen der Entwurf breite Unterstützung fand, eine angemessene Konsultation der Interessenträger und der Mitgliedstaaten durch. Die Vertreter der Mitgliedstaaten billigten den Entwurf des Rechtsakts auf der Sitzung der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten am 12. Januar 2026.

In Übereinstimmung mit den Regelungen für eine bessere Rechtsetzung wurde der delegierte Rechtsakt auf dem Portal „Ihre Meinung zählt“ für einen vierwöchigen Rückmeldungszeitraum zwischen dem 19. November 2025 und 17. Dezember 2025

veröffentlicht. Insgesamt nahmen 10 Interessenträger Stellung. Die Kommission hat alle eingegangenen Stellungnahmen sorgfältig geprüft und zur Kenntnis genommen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Rechtsgrundlage für diese Verordnung sind Artikel 5 Absatz 3, Artikel 41 Absatz 5 und Artikel 57 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/858.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 23.3.2026

zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und der Emissionsanforderungen für in unbegrenzter Serie hergestellte Fahrzeuge und für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung, des automatisierten Parkens von in unbegrenzter Serie hergestellten Fahrzeugen, der Anforderungen an die elektrische Sicherheit und an das hochentwickelte Warnsystem bei nachlassender Konzentration des Fahrers für Kleinserienfahrzeuge und Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung sowie zur Aktualisierung der Liste alternativer UN-Regelungen in Teil II des genannten Anhangs

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG¹, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3, Artikel 41 Absatz 5 und Artikel 57 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Tabelle in Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/858 enthält die Liste der Anforderungen für die EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung von in unbegrenzter Serie hergestellten Fahrzeugen gemäß den in der Tabelle genannten entsprechenden Rechtsakten. Um den technologischen und rechtlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, darin einen Verweis auf die neu erlassenen Verordnungen aufzunehmen, in denen Anforderungen für die Genehmigung von Fahrzeugen mit Fahrerassistenzsystemen und automatisiertem Parken sowie für die Genehmigung von Euro-7-Fahrzeugen festgelegt sind.
- (2) Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich Fahrerassistenzsystemen sind insbesondere in UN-Regelung Nr. 171² festgelegt. Gemäß Anhang II Nummer E10 der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates³ gelten die technischen Anforderungen der UN-Regelung

¹ ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/858/oj>.

² UN-Regelung Nr. 171 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich Fahrerassistenzsysteme [2024/2689] ([ABl. L, 2024/2689, 4.11.2024, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/2689/oj?eliuri=eli%3Areg%3A2024%3A2689%3Aoj&locale=de](#)).

³ Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 für die Anforderungen an die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit und des Schutzes von Fahrzeuginsassen und schwächeren Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 631/2009, (EU)

Nr. 171 auf freiwilliger Basis (falls eingebaut). Um die EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung von in unbegrenzter Serie hergestellten Fahrzeugen, die mit solchen Systemen ausgestattet sind, zu ermöglichen, sollten diese Systeme in die Tabelle in Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/858 aufgenommen werden.

- (3) Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1426 der Kommission⁴ enthält die Anforderungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen mit automatisiertem Parken. Damit die Hersteller eine EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung für Fahrzeuge beantragen können, die in unbegrenzter Serie hergestellt werden und mit automatisiertem Parken ausgestattet sind, müssen diese Systeme in die Liste in der Tabelle in Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/858 aufgenommen werden.
- (4) Die Verordnung (EU) 2024/1257 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ enthält technische Anforderungen für die Typgenehmigung hinsichtlich der Emissionen von Euro-7-Fahrzeugen. Darüber hinaus sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission⁶ Vorschriften, Verfahren und Prüfmethode für die Typgenehmigung von Fahrzeugen der Klassen M₁ und N₁ hinsichtlich der Abgas- und Verdunstungsemissionen festgelegt. Die Liste der Rechtsakte in der Tabelle in Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/858 muss ergänzt werden, um auch die jeweiligen Anforderungen für Euro-7-Fahrzeuge abzudecken.
- (5) Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1707 der Kommission⁷ enthält Vorschriften für On-Board-Überwachungssysteme, On-Board-Überwachungseinrichtungen für den Kraftstoff- und/oder Stromverbrauch, den Umweltpass für Fahrzeuge und die

Nr. 406/2010, (EU) Nr. 672/2010, (EU) Nr. 1003/2010, (EU) Nr. 1005/2010, (EU) Nr. 1008/2010, (EU) Nr. 1009/2010, (EU) Nr. 19/2011, (EU) Nr. 109/2011, (EU) Nr. 458/2011, (EU) Nr. 65/2012, (EU) Nr. 130/2012, (EU) Nr. 347/2012, (EU) Nr. 351/2012, (EU) Nr. 1230/2012 und (EU) 2015/166 der Kommission (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/2144/oj>).

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1426 der Kommission vom 5. August 2022 mit detaillierten Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die einheitlichen Verfahren und technischen Spezifikationen für die Typgenehmigung des automatisierten Fahrsystems (ADS) vollautomatisierter Fahrzeuge (ABl. L 221 vom 26.8.2022, S. 1, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2022/1426/oj).

⁵ Verordnung (EU) 2024/1257 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Emissionen und der Dauerhaltbarkeit von Batterien (Euro 7), zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission, der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission, der Verordnung (EU) 2017/2400 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1362 der Kommission (ABl. L, 2024/1257, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1257/oj>).

⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission vom 25. Juli 2025 mit Vorschriften, Verfahren und Prüfmethode für die Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1257 in Bezug auf die Typgenehmigung von Fahrzeugen der Klassen M₁ und N₁ hinsichtlich ihrer Abgas- und Verdunstungsemissionen und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/683 (ABl. L, 2025/1706, 5.9.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1706/oj).

⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2025/1707 der Kommission vom 25. Juli 2025 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1257 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich spezifischer Methoden, Anforderungen und Prüfungen, einschließlich Einhaltungsgrenzen, für OBFCM-Einrichtungen und OBM-Systeme, Merkmalen und Leistungsfähigkeit von Fahrerwarn- und -aufforderungssystemen und Methoden zur Bewertung ihres Betriebs, des Formats und der Daten des Umweltpasses für Fahrzeuge (EVP) sowie Methoden der Übertragung von EVP-Daten für Kraftfahrzeuge der Klassen M₁ und N₁ (ABl. L, 2025/1707, 5.9.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1707/oj).

bordeigene Anzeige von Umweltdaten sowie Manipulationseinrichtungen und Manipulationsstrategien. Diese Anforderungen und der Verweis auf die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1707 müssen in die Liste der Rechtsakte in Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/858 aufgenommen werden.

- (6) Einträge in Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/858 in Bezug auf Umweltverträglichkeit und Emissionen gelten für Fahrzeuge der Klassen M₁ und N₁ sowie für Euro-7ext-Fahrzeuge gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1257, die sich auf die Spalten mit den Anforderungen für einen Fahrzeugtyp der Klasse N₁ beziehen.
- (7) Um Kohärenz zu gewährleisten, sollten die Themen „Messung der Motorleistung“ und „Betrieb von Systemen, die mit einem verbrauchenden Reagens arbeiten, und der Emissionsminderungssysteme“ bei Fahrzeugen, die nach Euro 6 bzw. Euro 7 genehmigt wurden, in beide Abschnitte der Tabellen in Anhang II aufgenommen werden.
- (8) In der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2590 der Kommission⁸ sind technische Anforderungen für die Typgenehmigung bestimmter Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer hochentwickelten Warnsysteme bei nachlassender Konzentration des Fahrers festgelegt. Diese Anforderungen gelten für in unbegrenzter Serie hergestellte Fahrzeuge für neue Typen ab dem 7. Juli 2024 und für neue Fahrzeuge ab dem 7. Juli 2026. Damit die Hersteller von Kleinserienfahrzeugen und von Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung die neuen Anforderungen umsetzen können, muss ihnen eine zusätzliche Vorlaufzeit von zwei Jahren für die Anpassung ihres Produktionsprozesses eingeräumt werden.
- (9) Die Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 100⁹ enthält strengere Anforderungen an den Elektroantrieb von Fahrzeugen, die für in unbegrenzter Serie hergestellte Neufahrzeuge gelten. Diese Anforderungen gelten ab dem 1. September 2025. Damit die Hersteller von Kleinserienfahrzeugen ihre Produktion an die strengeren Anforderungen anpassen können, sollte diesen Herstellern eine ausreichende Vorlaufzeit für die Umsetzung der Anforderungen eingeräumt werden. Da außerdem rollstuhlgerechte Fahrzeuge hauptsächlich von kleinen und mittleren Herstellern produziert werden, sollte zusätzliche Flexibilität eingeräumt werden, um den Aufwand für die Hersteller solcher Fahrzeuge zu verringern, indem auf die Prüfungen gemäß den Absätzen 6.4 und 6.5 der UN-Regelung Nr. 100 verzichtet wird, wenn die Änderung der Fahrzeugstruktur das wiederaufladbare Energiespeichersystem nicht verändert.
- (10) In der Tabelle in Anhang II Teil II der Verordnung (EU) 2018/858 sind die UN-Regelungen und ihre jeweiligen Fassungen aufgeführt, die für die Zwecke der EU-Typgenehmigung als gleichwertig anerkannt sind. Diese Tabelle sollte aktualisiert

⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2590 der Kommission vom 13. Juli 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von bestimmten Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer hochentwickelten Warnsysteme bei nachlassender Konzentration des Fahrers sowie zur Änderung der genannten Verordnung (ABl. L, 2023/2590, 22.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2590/oj).

⁹ Regelung Nr. 100 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der besonderen Anforderungen an den Elektroantrieb [2024/1955] (ABl. L, 2024/1955, 26.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1955/oj>).

werden, um der Entwicklung der Rechtsvorschriften auf UNECE-Ebene Rechnung zu tragen.

- (11) Die Tabellen in Anhang II Teil III Anlagen 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2018/858 enthalten die Liste der Anforderungen für die Genehmigung von Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung der Klassen M₁ und N₁ sowie Euro-7ext-Fahrzeuge in Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1257 gemäß den in der Tabelle genannten entsprechenden Rechtsakten. Die Liste der Rechtsakte in diesen Tabellen muss ergänzt werden, um auch die jeweiligen Anforderungen an Euro-7-Fahrzeuge, die als Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung genehmigt werden sollen, abzudecken.
- (12) Die Verordnung (EU) 2018/858 sollte daher entsprechend geändert werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Brüssel, den 23.3.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN